



Impuls: Landesbauordnung und Fahrradstellplatzsatzungen
Digitales Fachseminar „Wohin mit dem Rad?! Kommunale Handlungsmöglichkeiten für das
Fahrradparken auf Privatflächen“ der AGFK-BW am 14.09.2023

i.n.s. – Institut für
innovative Städte

Beraten. Realisieren. Qualifizieren.



Städte und Gemeinden können im eigenen Zuständigkeitsbereich Radabstellanlagen errichten oder Einfluss auf Dritte nehmen

Kommunale Handlungsmöglichkeiten

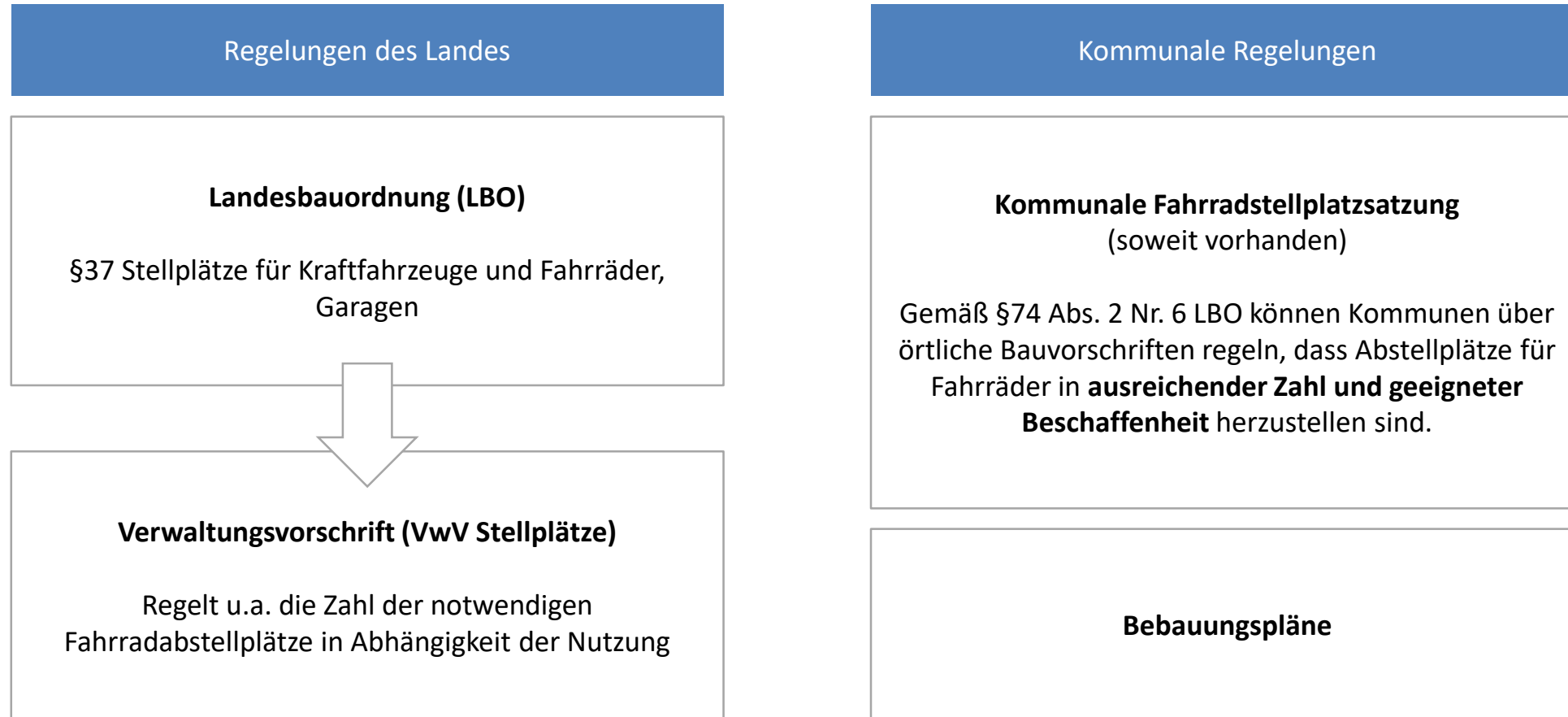
Unmittelbare Zuständigkeit der Kommune (direkter Zugriff)	Mittelbare Zuständigkeit der Kommune (indirekter Zugriff)	Dritte	
		Neubau, Umnutzung (verpflichtend)	Bestand (freiwillig)
Ausstattung kommunaler Liegenschaften	Motivation kommunaler Unternehmen	Anwendung der Landesbauordnung (LBO mit VwV Stellplätze)	Bereitstellung öffentlicher Flächen (Fahrradhäuschen)
Errichtung von Abstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum		Erlass einer Fahrradstellplatzsatzung	Kommunale Förderprogramme
Nutzung mobiler Radabstellanlagen		Regelungen in Bebauungsplänen	Einstiegsberatung durch Kommune
		Kommunale Beratung bzw. Information bei Bauvorhaben	Entwicklung und Vermarktung eines modularen Systems zusammen mit einem Anbieter
		(Städtebauliche) Verträge bzw. vertragliche Vereinbarungen	

Quelle: Graf, Thiemo. Fahrradstellplatzsatzung. 1. Auflage 2023 (unveröffentlicht). www.fahrradverlag.de



Bei Neubau oder Umnutzung von Gebäuden greifen die Regelungen des Landes sowie die einer kommunalen Fahrradstellplatzsatzung

Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Fahrradabstellplätzen bei Neubau und Umnutzung



Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg enthält in §37 u.a. Regelungen zu Stellplätzen für Fahrräder

Die Landesbauordnung in Baden-Württemberg

- Die Landesbauordnung (LBO) in Baden-Württemberg legte bis 2019 die Anzahl herzustellender Fahrradstellplätze bei Wohnungen auf zwei geeignete wettergeschützte Stellplätze fest
- Die LBO in der aktuellen Fassung beinhaltet jedoch keine genauen Zahlen für die Anzahl von Fahrradstellplätzen. Laut VwV Stellplätze gelten aber die Empfehlungen der Fachpapiere wie die Hinweise zum Fahrradparken der FGSV (z.B. ein Abstellplatz je 40 m² Wohnfläche)
- Die Zahl und Beschaffenheit richtet sich dementsprechend nach Art, Größe und Lage des regelmäßig zu erwartenden Bedarfs bei der Anlage von Fahrradstellplätzen
- Außerdem müssen die Fahrradstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erreichbar und gut zugänglich sein und eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen; soweit sie für Wohnungen herzustellen sind, müssen sie außerdem wettergeschützt sein
- Bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze kann durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Kfz-Stellplatz vier Fahrradstellplätze herzustellen



Die Verwaltungsvorschrift Stellplätze macht Angaben zu Richtzahlen und Anforderungen an Fahrradstellplätze

Die Verwaltungsvorschrift Stellplätze

- Die Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) regelt, dass die Zahl notwendiger Fahrradstellplätze sowohl den Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner als auch der Besucherinnen und Besucher abzudecken hat
- Entscheidend für den Fahrradstellplatzbedarf bei Wohnungen ist nicht die Fahrradnutzung, sondern die Zahl der Fahrräder je Haushalt. Dies ist dort jedoch nicht näher definiert
- Die Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze bei anderen Anlagen bestimmt sich nach genauen Richtzahlen, die im Anhang der VwV Stellplätze aufgelistet sind
- Außerdem werden in der VwV Stellplätze gewisse Anforderungen an die Fahrradstellplätze geregelt:
 - Fahrradstellplätze müssen so hergestellt werden, dass sie hinsichtlich der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch für Personen mit Pedelecs geeignet sind sowie eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und ein sicherer Stand durch einen Anlehnbügel gegeben wird. Sie müssen eine Länge von 2 m zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen sowie Rangierflächen aufweisen und durch einen Mindestabstand von 0,80 m zwischen den Fahrradständen das Abstellen und Anschließen des Fahrrades einschließlich des Rahmens ermöglichen



Gemäß §74 Abs. 2 Nr. 6 LBO können Kommunen regeln, dass Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind

Fahrradstellplatzsatzungen

- Gemäß LBO können Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind, soweit Gründe des Verkehrs, sparsamer Flächennutzung oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen
- Kommunen können dann dort zum Beispiel die Anzahl in eigenen Richtzahrentabellen, die Größe und die Beschaffenheit von Fahrradstellplätzen regeln
- Eine Recherche von 80 Kommunen in Baden-Württemberg ergab, dass ca. die Hälfte dieser Kommunen zwar eine Stellplatzsatzung haben, jedoch nur für Kfz-Stellplätze und nicht für den Radverkehr
- Lediglich acht dieser Kommunen haben eine Fahrradstellplatzsatzung, in der beispielsweise die Anzahl, Lage, Beschaffenheit, Größe und Ausstattung geregelt sind



Die Regelungen der LBO und VwV Stellplätze sind bekannt und können nachgelesen werden

Zusammenfassung I: Was wir wissen

- Das Landesbaurecht fordert, im Wohnungsbau geeignete und zumindest wettergeschützte Flächen zum Abstellen von Fahrrädern vorzusehen. Auch bei anderen Bauvorhaben gehört ein jeweils angemessenes Angebot an Fahrradabstellplätzen durchaus zu einer zweckentsprechenden Nutzung ohne Missstände
- Konkrete Hinweise zur Ausgestaltung von Fahrradstellplätzen oder Richtgrößen für die notwendige Anzahl enthält die VwV Stellplätze
- Bezüglich der Fahrradstellplatzpflicht für Wohnungen hat sich der Gesetzgeber mit der Novelle der Landesbauordnung (01. August 2019) von der klaren früheren Regelung in § 35 LBO (zwei je Wohnung) zugunsten der deutlich auslegungsbedürftigeren Forderung für den "regelmäßig zu erwartenden Bedarf" in § 37 Abs. 2 verabschiedet. Die VwV Stellplätze enthält diesbezüglich bis auf den Verweis auf Fachpapiere keine konkretisierende Hilfestellung
- Die Bestimmung der „ausreichenden Zahl“ herzustellender Stellplätze hat durch die zuständigen Baurechtsbehörden zu erfolgen
- Kommunen können eigene kommunale Stellplatzsatzungen erlassen, die es ermöglichen, bspw. eigene Richtwerte und Anforderungen an Radabstellanlagen festzulegen



Die konkrete Anwendung der Regelungen in den Kommunen ist unbekannt und soll daher in den AGFK-Mitgliedskommunen evaluiert werden

Zusammenfassung II: Was wir noch nicht wissen

- Wie wird die LBO und VwV Stellplätze in Baden-Württemberg in Bezug zu Fahrradstellplätzen momentan von den Kommunen angewendet?
- Evaluation in den AGFK-Mitgliedskommunen durch Befragung der Radverkehrsbeauftragten/Planungsbehörden und der Baurechtsbehörden mit folgenden fünf Themen geplant:
 - Gesetzliche Vorgaben/Normen
 - Fahrradstellplatzsatzung
 - Genehmigung
 - Kontrolle
 - Fachliche Unterstützung
- Momentan läuft der Pretest der Erhebung mit Testkommunen, bevor mit der offiziellen Befragung begonnen werden soll
- Nach der Evaluation ist die Erstellung von Unterstützungsmaterial für die Kommunen geplant (z.B. Leitfaden mit guten Beispielen, Handreichung für Bauherren oder Architekten, Musterstellplatzsatzung, ...)





i.n.s. – Institut für innovative Städte

Alter Kirchenweg 27 • D-90552 Röthenbach a.d. Pegnitz | Lautenschlagerstraße 16 • D-70173 Stuttgart

Telefon: +49 (0)911/ 477 519 - 0 • E-Mail: team@innovative-staedte.de

www.innovative-staedte.de

i.n.s. – Institut für
innovative Städte

Beraten. Realisieren. Qualifizieren.

